

# **Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)**

vom 26. Februar 2021

Der Marktgemeinderat Velden erlässt auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes folgende neue Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen des Marktes Velden:

## **§ 1**

### **Bemessungsgrundlage**

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

## **§ 2**

### **Gebührenarten und Gebührenpflicht**

(1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.

(2) Die Gemeinde erhebt

- a) Grabgebühren
- b) Bestattungsgebühren
- c) sonstige Gebühren

(3) Über die Grabgebühren und die sonstigen Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Bestattungsgebühren sind durch Vertrag (Anlage 2) mit einem Bestattungsunternehmen festgelegt und werden von diesem auch mit den Angehörigen abgerechnet.

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die

den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- und Lebensversicherungen zustehen.

(4) Gebührenpflichtig ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
- c) wer die Kosten veranlasst hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

### § 3

#### Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) mit der Inanspruchnahme von Leistungen
- b) mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Benutzungsrechts an einer Grabstätte,
- c) mit jeder Belegung eines Grabes.

(2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides oder der Kostenrechnung zur Zahlung fällig.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, von dem künftigen Gebührenschuldner einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu erheben.

### § 4

#### Grabgebühren

(1) Die Grabgebühr beträgt im **alten und neuen Friedhof Velden**:

Art des Grabes	EURO pro Jahr	EURO für 20 Jahre
Familiengrab mit zwei Grabstellen 1. und 2. Reihe	36,00	720,00
Familiengrab mit zwei Grabstellen 3. und 4. Reihe	26,00	520,00
Einzelgrab 1. und 2. Reihe	26,00	520,00
Einzelgrab 3. und 4. Reihe	18,00	360,00
Familiengrab mit drei Grabstellen	62,00	1.240,00
Familiengrab an der Wand mit zwei Grabstellen	57,00	1.140,00
Familiengrab an der Wand mit drei Grabstellen	92,00	1.840,00
Einzelgrab an der Wand	36,00	720,00

Familiengruft	67,00	1.340,00
<b>Art des Grabes</b>	<b>EURO pro Jahr</b>	<b>EURO für 10 Jahre</b>
Urnen-Nischengrab für 2 Urnen (Vergabe nur für 10 Jahre)	30,00	300,00
Urnen-Erdgrab im neuen Friedhof	26,00	260,00
Urnen-Erdgrab im alten Friedhof „Urnenfeld Sektion X“	60,00	600,00
Urnen-Erdgrab im neuen Friedhof Gruppe 5 in vorhandenem Rohrsystem unter einem Baum	30,00	300,00
Anonymes Urnen-Erdgrab im neuen Friedhof Gruppe 6 unter den vorhandenen Nadelbäumen	20,00	200,00
Anonyme, unterirdische Hinterstellung einer Urne in der Gruft (Aufbewahrung 10 Jahre)	20,00	200,00
Kindergrab	13,00	130,00

(2) Für die Verlängerung des Grabbenutzungsrechts gilt der jeweilige Jahresbetrag.

## § 5

### Bestattungsgebühren

	EURO
Grabaushub und - schließung im alten Friedhof	350,-
Grabaushub und - schließung im neuen Friedhof Velden und Vilslern bis 2,00 m	300,-
Tiefgrabaushub u. - schließung im neuen Friedhof Velden und Vilslern bis 2,40 m	375,-
Mitwirkung bei der Beisetzung ( 1 Mann )	76,-
Träger bei der Beerdigung ( 4 Mann )	220,-
Leichenhausreinigung und Läuten	25,-
Leichenhaus-Dekoration pro Leiche	65,-
Grabdekoration (nur auf Wunsch der Angehörigen)	65,-
Leichendienste (nur für Leichen die über Nacht im Leichenhaus sind)	55,-
Anlegen eines provisorischen Grabhügels, Aufdekornieren der Kränze und Blumen nach der Beerdigung	ohne Berechnung
Urnenbestattung	50 % der Erwachsenenengebühr

In den Preisen ist die Bereitstellung aller Arbeitsgeräte und des Schalungsmaterials eingeschlossen. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Preisen enthalten.

**§ 6  
Sonstige Gebühren**

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>EURO</b>	
01	Schriftliche Auskünfte	7,50	
02	Gebühren für die Erlaubnis zur Errichtung Änderung von Grabdenkmälern und Grabplatten	15,00	
03	Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen	30,00	
04	Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechts einschließlich Ausstellung der Urkunden	10,00	
05	Verwaltungsgebühr für die Formalitäten bei einer Ausgrabung und Umbettung	15,00	
06	Leichenöffnungen		
	a) Benutzung des Sektionsraumes im Leichenhaus	20,00	
	b) Reinigung des Leichenhauses nach Sektionen	20,00	
07	Leichenhausbenutzungsgebühren		
	a) für eine Leiche bis 6 Jahre	30,00	
	b) für eine Leiche über 6 Jahre	60,00	
08	Verwaltungsgebühr pro Beerdigung in den gemeindlichen Friedhöfen von der Vergabe der Grabstätte bis zur Erteilung einer Graburkunde	30,00	
09	Entsorgung von Kränzen je Kranz	3,00	
10	Entsorgung von Blumengebinden je Gebinde	1,50	
11	Nutzung der Sargkühlvitrine bzw. einer mobilen Sargkühlanlage (jedoch höchstens 90,-- EURO pro Sterbefall)	30,00 (pro angefangenen Tag)	
12	Verkauf der Grabplatte für Urnen-Nischen in Velden	90,00	
13	Abräumen der Grabbepflanzung, Auffüllen der Grabstätte mit Humus und Gras-Ansaat bzw. Aufkiesen	je Grabstätte	70,00
14	Zuschlag für Abräumen von Bäumen mit einer Größe von mehr als 1,0 m	pro Baum	35,00
15	Beseitigen eines Grabmals, einschließlich Fundament und/oder Grababdeckung	pro qm	120,00
16	Entfernen der Grabeinfassung, einschließlich Fundament	pro lfm	70,00
17	Entfernen von Gedenktafeln an der Friedhofsmauer		120,00
18	Ausbessern der Mauer nach Entfernen von Gedenktafeln und/oder der Halterungen	pro qm	400,00

**§ 7**  
**Friedhofunterhaltsgebühr**

(1) Für den Unterhalt der Friedhöfe wird folgende Gebühr festgesetzt:

- |                                    |                     |
|------------------------------------|---------------------|
| a) alter und neuer Friedhof Velden | 35,-- EURO pro Jahr |
| b) Friedhof Vilslern               | 35,-- EURO pro Jahr |

Die Friedhofunterhaltsgebühr ist jeweils am 15. Juli eines Jahres fällig. Stichtag für die Berechnung pro Jahr ist jeweils der 01. Januar.

Änderungen bei Neukauf oder Auflassung von Gräbern sowie Änderung der Grabnutzungsberechtigten während des laufenden Jahres werden ab dem Folgejahr berücksichtigt.

(2) Die jährliche Unterhaltsgebühr wird nicht für die anonymen Bestattungen im Urnenhaus (unterirdischer Teil) und im neuen Friedhof (Gruppe 6) erhoben.

**§ 8**  
**Säumniszuschläge**

Werden Gebühren nach den §§ 3 bis 4 der Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 9**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt am 01. März 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Gebührensatzung vom 13. April 2015 sowie die dazu ergangene erste Änderungssatzung vom 15.6.2007, die dazu ergangene zweite Änderungssatzung vom 20.7.2009 und die dazu ergangene dritte Änderungssatzung vom 6. September 2019 außer Kraft.

Velden, 26. Februar 2021

Markt Velden

Ludwig Greimel  
Erster Bürgermeister



